



KASSENÄRZTLICHE
BUNDESVEREINIGUNG



Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K. d. ö. R., Berlin

- einerseits -

und

der **GKV-Spitzenverband**
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K. d. ö. R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

1. Änderung der Anlage 23 (Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware) zu § 29 Bundesmantelvertrag-Ärzte zu Version 5.4 in der Änderungsfassung vom 1. August 2022

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren den Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware in der Version 5.4 als Anlage 23 zu § 29 Bundesmantelvertrag-Ärzte (s. Anlage zu dieser Vereinbarung), welche die Anlage 23 (Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware) zu § 29 Bundesmantelvertrag-Ärzte in der Version 5.3 ersetzt.

2. Inkrafttreten

Der geänderte Anforderungskatalog in der Version 5.4 tritt bis auf die im Folgenden genannten Ausnahmen zum 01.01.2023 in Kraft.

Die Einbindung der Angaben der Referenzdatenbank nach § 31b SGB V (Merkmal 300 bis 305) der Pflichtfunktion P2-110 tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Für die Pflichtfunktionen P3-640, welche die Mehrfachverordnung adressiert, gilt Folgendes:

Sobald die eRezept-Fachanwendung der gematik die Funktionalität der Mehrfachverordnung im produktiven Betrieb unterstützt, muss diese Pflichtfunktion spätestens zu dem Quartalsbeginn in den Arztpraxen zur Verfügung stehen, welcher auf das Datum der Produktivsetzung der gematik zzgl. drei Monate folgt.

Die Vertragspartner werden die Softwarehersteller gesondert informieren, sobald das genaue Datum festgeschrieben werden kann.

Berlin, den 1. August 2022

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K. d. ö. R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K. d. ö. R., Berlin

Anlage:

Anlage 23 (Anforderungskatalog nach § 73 SGB V für Verordnungssoftware) zu § 29 Bundesmantelvertrag-Ärzte, Version 5.4)